

Dieses Blatt erscheint  
eden Mittwoch und Sonnabend.  
Abonnementspreis vierteljährlich  
bei der Expedition und bei allen  
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis  
für die einpaltige Zeile 15 Pfg.  
Inserate werden für die nächst-  
folgende Nummer tags zuvor  
bis 12 Uhr erbeten.

# Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schlossstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädde, Lissa i. P.

Nr. 94.

Mittwoch, den 22. November

1916.

## Ämtlicher Teil.

### Eine Speckseite von jeder Hauschlachtung für unsere Munitionsarbeiter!

Es ist beabsichtigt, von den Schweinehauschlachtungen je eine gepökelte und geräucherte Speckseite\* (im allgemeinen mindestens 10 Pfund) als freiwillige Spende zu sammeln und dem Generalfeldmarschall von Hindenburg für die Munitionsarbeiter zur Verfügung zu stellen. Die Spende ist als eine freiwillige gedacht. Auch soll für den Speck der Höchstpreis gezahlt werden. Der Preis wird noch mitgeteilt werden. Die zur Verfügung gestellten Speckseiten sind bei den Fleischkarten in ihrem vollen Gewicht zu berücksichtigen.

Die Magistrate und die Herren Distriktskommissare werden bei der Genehmigung bzw. bei Mitteilung der Genehmigung der Hauschlachtung, welche natürlich nicht von der Bereitwilligkeit des Nachsehenden zur Lieferung der Speckseite abhängig gemacht werden darf, feststellen, ob die Spende geleistet wird und, wenn dies der Fall ist, alsbald dem Herrn Fleischermeister Bogt hierjenseit, bei welchem die Sammelstelle für den hiesigen Kreis eingerichtet ist, Kenntnis geben. Herr Bogt ist auch bereit, die Pökelung bzw. Räucherung der Speckseite in solchen Fällen unentgeltlich zu übernehmen, in denen es an den entsprechenden Einrichtungen mangelt.

Die geräucherten und gepökelten Speckseiten bitte ich zum ersten Male bis zum 10. Dezember d. Js. an die Sammelstelle gegen Zahlung des Preises bei Herrn Fleischermeister Bogt abzuliefern. Weitere Ablieferungstermine werden bekannt gegeben werden.

Von der vaterländischen Gesinnung der Bevölkerung wird erwartet, daß sie gern das Opfer der Selbstbeschränkung auf sich nimmt und dadurch dazu beiträgt, die Munitionserzeugung zu fördern und die Kriegsdauer abzukürzen. Die Namen der Spender werden demnächst im Kreisblatt veröffentlicht werden.

Lissa, den 18. November 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Die II. Ersatzabteilung Feldartillerie-Regiments 56 wird am **Donnerstag, den 23. November 1916 ein Scharfschießen** in dem Gelände zwischen Jezioro, Wikschenke, Grünchen, Grune, Pilzborwerf, Trebchen, Weinberg abhalten. Es wird von Weinberg her in südwestlicher Richtung geschossen. Das Gelände ist in der Zeit von 8 Uhr vorm. ab von jeglichem Verkehr freizuhalten. Das Schießen wird voraussichtlich nicht über 12 Uhr vorm. dauern. Posten, deren Weisungen unbedingt Folge zu leisten ist, werden die in Frage kommenden Wege noch besonders absperrt. Die Chaussee Lissa—Storchneft bleibt für die Dauer des Schießens von Pilzborwerf bis Trebchen gesperrt. Die Zivilbevölkerung wird noch besonders auf § 291 R.-Str.-G.-B. hingewiesen, wonach das widerrechtliche Aneignen verschossener Munitionsteile strafbar ist.

Lissa, den 13. November 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

## Bekanntmachung

(Nr. 3010/10. 16. B. 5)

### betreffend Bestandserhebung von Werkzeugmaschinen.

Vom 21. November 1916.

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit auf Ersuchen des königlichen Kriegsministeriums mit dem Bemerkten zur allgemeinen Kenntnis gebracht, daß Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (R.-G.-Bl. S. 54) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 3. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 549) und vom 21. Oktober 1915 (R.-G.-Bl. 684) bestraft werden, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verwirkt sind\*). Auch kann der Betrieb des Handelsgewerbes gemäß der Bekanntmachung über Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) untersagt werden.

§ 1.

#### Meldepflicht.

Die von dieser Bekanntmachung betroffenen Personen (meldepflichtigen Personen) unterliegen bezüglich der von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände (meldepflichtige Gegenstände) einer Meldepflicht.

§ 2.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden Maschinen der folgenden Arten betroffen:

- Klasse a: Drehbänke mit mindestens 160 mm Spigenhöhe;
- Klasse b: Abstechmaschinen und Kalksagen für Material von mindestens 60 mm;
- Klasse c: alle Revolverbänke;
- Klasse d: Fräsmaschinen;
- Klasse e: Schleifmaschinen;
- Klasse f: Bohrmaschinen, Bohr- und Fräswerke;
- Klasse g: Vertikal Bohr- und Drehwerke (Karussellbänke);
- Klasse h: Shaping-, Stoß- und Hobelmaschinen;
- Klasse i: Automaten;
- Klasse k: Spezialmaschinen, wie Hinterdrehbänke, Zentriermaschinen, Pressen und Stanzgen, Aufwurf-, Luft- und Fallhämmer sowie Abgratpressen.

§ 3.

#### Von der Bekanntmachung betroffene Personen.

Zur Meldung verpflichtet sind alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften, Firmen, wirtschaftliche Betriebe sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften und Verbände, die Eigentum oder Gewahrsam an meldepflichtigen Gegenständen (§ 2) haben, oder bei denen sich solche unter Zollaufsicht befinden.

\*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft, auch können Borende, die verschwiegen sind, im Urteil für den Staat verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der gesetzlichen Frist erteilt oder unwichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermögensfalle mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzurichten oder zu führen unterläßt.

§ 4.

**Stichtag, Meldefrist, Meldestelle.**

Für die Meldepflicht ist der am Beginn des 21. November 1916 vorhandene Bestand an meldepflichtigen Gegenständen maßgebend. Die Meldung hat bis zum 30. November 1916 an die Königlich Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W. 15, Liegenburger Straße 18-20, zu erfolgen.

§ 5.

**Art der Meldung.**

Die Meldungen haben nur auf den amtlichen „Melde Scheine für Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu erfolgen. Es werden für jede der im § 2 aufgeführten Maschinenklassen besondere mit dem gleichen Buchstaben bezeichnete „Klassenlisten“ sowie für die Gesamtmeldung „Sammellisten“ ausgegeben. In die Klassenlisten sind nur die Stückzahlen der entsprechenden Maschinen einzutragen, während in der Sammeliste jede einzelne Maschine aufzuführen ist.

Die Melde Scheine sind bei dem Verein deutscher Werkzeugmaschinenfabriken, Berlin W. 15, Bayerische Str. 2 oder bei dem Verein Deutscher Maschinen-Bau-Anstalten, Berlin-Charlottenburg 2, Hardenbergstr. 3, anzufordern. Die Anforderung hat auf einer Postkarte zu erfolgen, die nichts anderes enthalten darf als die kurze Anforderung der gewünschten Melde Scheine und die demütliche Unterschrift mit genauer Adresse und Firmenstempel.

Die Sammellisten und die zugehörigen Klassenlisten sind von jedem Anmeldeenden ordnungsgemäß postfrei zu machen und an die Königlich Feldzeugmeisterei, Technische Zentral-Abteilung, Berlin W. 15, Liegenburger Straße 18-20, einzusenden. Die Zahl der auf einer Sammelliste gemeldeten Maschinen muß mit der Gesamtzahl der in die zugehörigen Klassenlisten eingetragenen Maschinen übereinstimmen.

§ 6.

**Ausnahmen.**

Ausgenommen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung und demnach nicht zu melden sind:

1. diejenigen Maschinen der im § 2 bezeichneten Art, welche für Kriegszwecke voll und ausschließlich und für eine voraussichtlich längere Dauer als zwei Monate vom Stichtage ab beschäftigt sind,
2. diejenigen in Maschinenfabriken in Benutzung befindlichen Maschinen, die ihrerseits wieder zur Erzeugung von Maschinen der im § 2 genannten Art und von Maschinen für Kriegszwecke verwendet werden.

Kriegszwecken im Sinne dieser Bestimmung dienen Maschinen, welche verwendet werden zur Herstellung von Waffen, Munition, Feldgerät, Fahrzeugen, Flugzeugen, Flugschiffen, Bekleidung und Nahrungsmitteln für die Heeres- oder Marineverwaltung, sowie von Geräten für die Eisenbahn, Post und Telegraphie.

§ 7.

**Anfragen und Anträge.**

Alle auf die vorstehenden Anordnungen bezüglichen Anfragen und Anträge sind an das Königlich Preussische Kriegsministerium, Abteilung B 5, Berlin W. 9, Leipziger Straße 5, zu richten und am Kopfe des Schreibens mit der Aufschrift „Bestandsaufnahme von Werkzeugmaschinen“ zu versehen.

§ 8.

**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt am 21. November 1916 in Kraft.

Posen, 17. November 1916.

**Der Stellvertretende Kommandierende General**

**V. Armeekorps.**

von Bock und Polach.

**Verordnung**

**über Höchstpreise für Hafernährmittel.**

Bom 2. November 1916.

Auf Grund der Verordnung über Kriegsmaßnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (R.-G.-Bl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Der Preis für Hafersfoden, Hafersgrütze und Hafermehl, lose in Säcken verladen, darf beim Verlaufe durch den Hersteller vierundsechzig Mark dreißig Pfennig für 100 Kilogramm netto frei Empfangskation des Großabnehmers nicht übersteigen.

Der Höchstpreis gilt ausschließlich Sach und für Bezahlung innerhalb 14 Tagen nach Empfang. Bei Leihweise oder käuflicher Ueberlassung der Säcke gelten die Vorschriften im § 2 Abs. 1 der Verordnung über Höchstpreise für Hafer vom 24. Juli 1916 (R.-G.-Bl. S. 826) entsprechend.

§ 2. Beim Kleinverlaufe dürfen folgende Preise nicht überschritten werden:

a) für Hafersfoden, Hafersgrütze und Hafermehl lose:

44 Pfennig für das Pfund;

b) für Hafersfoden und Hafersgrütze in Packungen:

56 Pfennig für die 1 Pfundpackung;

c) für Hafermehl in Packungen:

32 Pfennig für die 1/2 Pfundpackung.

Als Kleinverkauf gilt der Verkauf an den Verbraucher in Mengen bis zu fünf Kilogramm einschließlich.

§ 3. Die Landeszentralbehörden können bei Hafersfoden, Hafersgrütze und Hafermehl, lose oder in Packungen, die sich beim Inkrafttreten dieser Verordnung bereits im Kleinhandel befinden, für Verkäufe, die bis 25. November stattfinden, Ausnahmen von den Vorschriften im § 2 zulassen. Sie können die Befugnis auf andere Behörden übertragen.

§ 4. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mk. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die in dieser Verordnung festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Preise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erbielt.

Neben der Strafe können die Vorräte, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, eingezogen werden, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht.

§ 5. Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

§ 6. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. November 1916.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

**Dr. Helfferich.**

Die Befugnis zur Zulassung von Ausnahmen von Höchstpreisen für Hafernährmittel nach § 3 der Verordnung vom 2. November 1916 (R.-G.-Bl. S. 1242) ist durch den Herrn Minister des Innern in Städten mit mehr als zehntausend Einwohnern den Gemeindevorständen, im übrigen den Landräten übertragen.

Bissa, den 16. November 1916.

**Der Landrat.**

von Kardorff.

**Bekanntmachung**

**über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezbr. 1916.**

Bom 4. November 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (R.-G.-Bl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1. Die auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Dezember 1912 (Zentralbl. für das Deutsche Reich 1912 S. 855) am 1. Dezember 1916 im Deutschen Reich vorzunehmende kleine Viehzählung erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe, Schweine, Ziegen und Federvieh. Sie erfolgt nach Maßgabe des beiliegenden Erhebungsmusters.\*)

§ 2. Die Landeszentralbehörden erlassen die Bestimmungen zur Ausführung dieser Verordnung. Sie sind befugt, weitergehende Erhebungen anzustellen.

§ 3. Dem Kaiserlichen Statistischen Amte sind nach beiliegenden Zusammenstellungsmustern\*) vorläufige, sämtliche Unterabteilungen der Zusammenstellungsmuster enthaltende Uebersichten der Zählungsergebnisse nebst den von den Bundesstaaten erlassenen Ausführungsvorschriften bis zum 15. Dezember 1916, die endgültigen Zusammenstellungen bis zum 15. Januar 1917 einzusenden.

§ 4. Wer vorsätzlich eine Anzeige, zu der er auf Grund dieser Verordnung oder der nach § 2 erlassenen Bestimmungen aufgefordert wird, nicht erstattet oder wesentlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft; auch kann Vieh, dessen Vorhandensein verschwiegen worden ist, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden.

§ 5. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. November 1916.

**Der Stellvertreter des Reichskanzlers.**

**Dr. Helfferich.**

Vorstehende Bekanntmachung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 20. November 1916.

**Der Landrat.**

J. W.: Steinke, Rechnungsrat.

\*) Muster hier nicht abgedruckt.

### Ausführungsanweisung

zur Verordnung über Höchstpreise für Hafernährmittel vom 2. November 1916. (R.-G.-Bl. S. 1242).

Auf Grund des § 3 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

Die Befugnis, Ausnahmen von den Vorschriften in § 2 der Verordnung über Verkäufe zuzulassen, die bis zum 25. November 1916 stattfinden, wird auf die Vorstände der Stadt- und Landkreise übertragen.

Berlin, den 7. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Freiherr von Massenbach.

Der Minister des Innern.

J. A.: Freund.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 15. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

### Ausführungsbestimmungen

zur Verordnung über Futtermittel

vom 5. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1108).

#### I. Saatkele.

Die in § 2 Abs. 2 Nr. 3 erwähnte, von der Landeszentralbehörde zu bezeichnende Saatstelle ist die Landwirtschaftskammer des Bezirks, aus dem die Lieferung erfolgt und die Saatstelle der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin. (Die Zuständigkeit der Saatstellen ist durch die Bekanntmachung vom 23. Juli 1916 geregelt.)

#### II. Anerkanntes Saatgut.

Anerkanntes Saatgut im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 ist Saatgut, das von einer preussischen Landwirtschaftskammer oder von der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Berlin anerkannt ist. (Als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in der Sondernummer des gemeinsamen Tarif-Verkehrsanzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der Preussisch-Oestlichen Staatseisenbahnverwaltung, der Militäreisenbahn, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen vom 16. September 1916 nebst Nachträgen, Ergänzungen und Berichtigungen aufgeführt sind.)

#### III. Zuständige Behörde.

Zuständige Behörde im Sinne der §§ 6, 8 ist der Landrat (Oberamtmann) — in Stadtkreisen der Gemeindevorstand — des Bezirkes, aus dem die Lieferung zu erfolgen hat.

#### IV. Schiedsgericht.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Der königliche Preussische Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ernannt den Vorsitzenden, die Mitglieder und deren Stelloertreter.

Das Schiedsgericht entscheidet in einer Besetzung von 4 Mitgliedern außer dem Vorsitzenden.

Die Bezugsvereinigung der Deutschen Landwirte ist von den Sitzungen des Schiedsgerichts zu benachrichtigen. Sie ist befugt, Vertreter ohne Stimmrecht zu denselben zu entsenden.

Bei Entscheidungen des Schiedsgerichts über die Angemessenheit des Preises (§ 6 Absatz 2) ist ausschließlich der Gehalt und die Beschaffenheit der Ware zur Zeit des Gefahrüberganges maßgebend. Anschaffungspreis, Zinsen, Unkosten oder Gewinn bleiben außer Betracht.

Die gesetzlich bestimmten Grenzpreise gelten — auch soweit sie nicht ausdrücklich durch eine bestimmte Beschaffenheit der Ware bedingt sind — als angemessen für gesunde Ware von mittlerer Art und Güte frei Eisenbahnwagen oder Schiff, (in Wahl der Bezugsvereinigung) Verladestelle des Eigentümers. Entspricht die Ware dieser Voraussetzung nicht, so hat ein entsprechender Preisabschlag einzutreten.

Diese Preise stellen die Grenze dar, die bei den Entscheidungen nicht überschritten werden darf. Wird dem Eigentümer dieser Preis geboten, bedarf es, falls er gleichwohl die Festsetzung des Preises beantragt, vor der Entscheidung einer materiellen Nachprüfung nicht.

#### V. Kommunalverbände.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise oder die größeren Verbände, zu denen eine Anzahl von Kommunalverbänden sich zum Zwecke der Futtermittelversorgung zusammenschließen. Bei der Bildung solcher Verbände hat die Landesfuttermittelstelle mitzuwirken.

Der Reichsfuttermittelstelle und der Bezugsvereinigung ist unverzüglich Mitteilung zu machen.

Berlin, den 3. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. B. Freiherr v. Falkenhäusen.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarocky.

Vorstehende Ausführungsbestimmungen bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 15. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

### Ausführungsanweisung

zur Verordnung des Bundesrats über Rohtabak

vom 10. Oktober 1916 (R.-G.-Bl. S. 1145).

Auf Grund des § 11 der vorbezeichneten Verordnung wird folgendes bestimmt:

1. Zuständige Behörden im Sinne des § 4 und § 10 Abs. 1 der Verordnung sind die Landräte (in Hohenzollern die Oberamtmänner) und die Polizeiverwaltungen der Stadtkreise. Im Landespolizeibezirk Berlin ist der Polizeipräsident von Berlin zuständig.

Höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des § 10 Abs. 2 der Verordnung ist der Regierungspräsident, für Berlin der Oberpräsident.

2. Für die Schließung der Betriebe und Geschäfte (§ 10 der Verordnung) ist von den unter 1 Abs. 1 genannten Behörden diejenige zuständig, in deren Bezirke sich der Betrieb oder das Geschäft befindet. Gegen die Verfügung ist Beschwerde zulässig. Sie ist an die nach Ziffer 1 Abs. 2 zuständige Behörde binnen einer Woche von dem Tage der Zustellung der Verfügung zu richten und hat keine aufschiebende Wirkung. Die Entscheidung auf die Beschwerde ist endgültig.

Berlin, den 2. November 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Lusenky.

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Graf von Reysersling.

Der Minister des Innern.

J. A.: von Jarocky.

Vorstehende Ausführungsanweisung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Wissa, den 9. November 1916.

Der Landrat.

von Kardorff.

### Polizeiverordnung

betr. Schonzeit für den Krebsfang.

Gemäß des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G.-G. S. 195), der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-G. S. 265), sowie auf Grund des § 10 der königlichen Verordnung, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Posen vom 12. Mai 1888 (G.-G. S. 105), verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks was folgt:

§ 1. Es ist verboten, aus nicht geschlossenen Gewässern Krebsweibchen zu fangen, welche Eier oder Junge tragen.

§ 2. Wenn Krebsweibchen, welche Eier oder Junge tragen, lebend in die Gewalt des Fischers gelangen, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung erforderlichen Vorsicht sofort wieder ins Wasser zu setzen.

§ 3. Der Verkauf von Krebsweibchen wird bis auf weiteres für die Zeit vom 1. November bis 30. Juni verboten.

§ 4. In der Zeit vom 1. November bis zum 31. Mai dürfen Krebse nur verkauft oder feilgehalten werden:

a) wenn dieselben sich in einem Zustande der Bereitung befinden, welcher die Annahme rechtfertigt, daß sie außerhalb jenes Zeitraumes (außerhalb der Krebs Schonzeit) gefangen sind oder

b) wenn die verkaufende oder feilhaltende Person ein von der Polizeibehörde des Fangortes unterzeichnetes und unterzeichnetes oder unterstempeltes Zeugnis (Ursprungszeugnis) mit sich führt, aus welchem hervorgeht, daß die Krebse

1. vor Beginn der Schonzeit oder

2. aus geschlossenen Gewässern gefangen sind.

Sind die Krebse außerhalb des preussischen Staatsgebietes gefangen, so hat die verkaufende oder feilbietende Person ein dahin gehendes Zeugnis der Ortspolizeibehörde ihres Wohnortes oder desjenigen Ortes mit sich zu führen, nach welchem die Krebse aus dem Auslande zunächst besbriert worden sind.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 6 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

Posen, den 6. Juni 1891.

Der Regierungs-Präsident.  
Himly.

Vorstehende Verordnung bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.

Bissa, den 11. November 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Der Provinzialausschuss hat in seiner Sitzung am 27. September 1916 folgenden Beschluß gefaßt:

I. „Gemäß § 6 der Viehseuchenentschädigungsgesetzung für die Provinz Posen vom 27. März 1912 werden unter Vorbehalt der Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten festgesetzt:

zu a) die von den Besitzern von Pferden, Eseln, Maultieren und Mauleseln zu erhebenden Beiträge zur Deckung der im Etatsjahre 1916 gezahlten und noch zu zahlenden Entschädigungen für Verluste durch Pferdeuchen und für Impflerluste bei Pferden sowie der Verwaltungskosten, einschließlich des im Etatsjahre 1915 eingetretenen Fehlbetrages von rund 260 200 M.

auf 3,25 M. für jedes Pferd und Maultier und für jeden Esel und Maulesel bei Beständen von 1 bis 10 Stück,  
auf 6,50 M. für jedes Pferd und Maultier und für jeden Esel und Maulesel bei Beständen von 11 oder mehr Stück;

b) die von den Rindviehbesitzern zu erhebenden Beiträge zur Deckung der im Etatsjahr 1916 gezahlten oder zu zahlenden Entschädigungen für Seuchenverluste bei Rindern, für Verluste durch Milzbrand bei Schafen und für Impflerluste bei Rindern und Schafen sowie der Verwaltungskosten

auf 14 Pfennig für jedes Stück Rindvieh bei Beständen von 1 bis 10 Stück und  
auf 21 Pfennig für jedes Stück Rindvieh bei Beständen von 11 oder mehr Stück.

II. Nach § 6 Absatz 1 der Viehseuchenentschädigungsgesetzung für die Provinz Posen vom 27. März 1912 sind der Verteilung der Beiträge die Ergebnisse der allgemeinen Viehzählung vom 1. Dezember 1916 zugrunde zu legen.“ Für jede Stadt- und Landgemeinde sowie für jeden selbständigen Gutsbezirk wird ein Verzeichnis der danach beitragspflichtigen Ackerbürger und der von jedem zu entrichtenden Beiträge aufgestellt werden und vor Erhebung der Beiträge 14 Tage lang und zwar vom 4 bis einschließlich 17. Dezember d. Js. öffentlich ausliegen, nachdem Ort und Zeit der Auslegung öffentlich auf ortübliche Weise bekannt gegeben worden sind. Anträge auf Verichtigung des Verzeichnisses sind spätestens bis zum 27. Dezember bei dem Gemeinde- bzw. Gutsvorstand anzubringen. Ueber die Anträge entscheidet der Landrat endgültig. Die Beiträge werden auf Grund des endgültig festgesetzten Verzeichnisses von den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen eingezogen und von der Kreisgemeindefasse gesammelt mit dem Verzeichnis an die Landeshauptkasse abgeliefert.

Die Beitreibung geschieht im Verwaltungszwangsverfahren.

Bissa, den 11. November 1916.

von Kardorff, Landrat.

Die Ausfuhr von Ziegen und Ziegenfleisch aus dem Kreise Bissa ohne diesseitige Genehmigung wird hiermit verboten.

Bissa, den 14. November 1916.

Der Kreis-Ausschuss.  
von Kardorff, Landrat.

Im Genossenschaftsregister ist bei der Firma: Landwirtschaftliche Brenner-Genossenschaft, eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht in Wolfstisch eingetragen worden, daß Gustav Krumme aus des Vorstands ausgeschieden und an seine Stelle Heinrich Schalk in Wolfstisch gewählt worden ist.

Bissa i. P., den 11. November 1916.

Königliches Amtsgericht.

Ich weise noch besonders darauf hin, daß auch der Deputatberechtigte nicht mehr als 1 1/2 Pfund Kartoffeln auf den Tag und Kopf als Speisekartoffeln verwenden darf, ihm daher auch eine größere Menge Kartoffeln hierfür von dem Arbeitgeber nicht zu überweisen ist. Hat er vertragsmäßig Anspruch auf eine größere Menge, so kann er nur Vergütung für den Mehrbetrag in Geld verlangen.

Das Gleiche gilt von den Altenheimern.

Bissa, den 11. November 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

### Verordnung

#### über Zuckershöchstpreise im Kleinhandel.

§ 1. Auf Grund der §§ 15 und 16 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker im Betriebsjahre 1916/17 vom 14. September 1916 (R.-G.-Bl. S. 1032 ff) wird für den Bezirk des Kreises Bissa bestimmt, daß der Preis für Zucker im Kleinhandel nicht übersteigen darf:

für gemahlten Zucker	28 Pfg.
für Hartzucker	29 Pfg.
für Würfelzucker	30 Pfg.

für je ein Pfund (1/2 Kilogramm).

Ein Zuschlag für Verpackung darf nicht berechnet werden.

§ 2. Als Kleinhandel im Sinne dieser Verordnung gilt der Verkauf an den Verbraucher, soweit er nicht Mengen von mehr als 30 Pfund überschreitet.

§ 3. Zuwiderhandlungen werden gemäß § 33 der obengenannten Verordnung in Verbindung mit § 6 des Gesetzes betreffend Höchstpreise vom 4. August 1914, in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1914 (R.-G.-Bl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (R.-G.-Bl. S. 24) vom 23. September 1915 (R.-G.-Bl. S. 603) und vom 23. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 183) mit Geldstrafe bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 10 000 Mark bestraft.

Neben der Strafe kann der Zucker eingezogen werden, ohne Unterschied, ob er dem Täter gehört oder nicht.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

§ 5. Die Verordnung über Zuckershöchstpreise im Kleinhandel vom 14. Juli (Kreisbl. 1916 Nr. 58) wird hierdurch aufgehoben.

Bissa, den 15. November 1916.

Der Landrat.  
von Kardorff.

Zur Aufstellung von Listen sämtlicher noch wehrpflichtigen Beamten ohne Unterschied der Dienstfähigkeit erlaube ich die noch zurückgestellten sowohl kriegsverwendungsfähigen als auch die garnison- und arbeitsverwendungsfähigen Herren Lehrer sofort zu berichten über

- Familien- und Vorname sowie Amtsbezeichnung.
- Geburtsdatum nach Tag, Monat, Jahr.
- Wohnort, Straße, Kreis.
- Gediente Leute von wann bis wann und bei welchem Truppenteil im Frieden aktiv gedient, besondere Ausbildung und Dienstgrad.
- Nichtgediente Leute, Angabe ob Ersatz Reserve (Waffen-gattung) oder ungedienter Landsturm.
- Für gediente Leute Buchzeichen der letzten Meldung beim Bezirksfeldwebel bzw. für nichtgediente Leute Nummer der Landsturmrolle oder Angabe des Polizeireviers, bei welchem zur Stammrolle gemeldet.
- Dienstfähigkeit nach den Militärpapieren, letzte Untersuchung.
- Siedlung im Schulbetriebe.
- Kurze Begründung der Reklamation. Wann und aus welchen Gründen etwa vom Heeresdienst entlassen oder zurückgestellt.

Der Bericht muß sorgfältig sein und eilt sehr. Nachbarlehrer wollen sich gegenseitig erinnern, damit kein Bericht fehlt, weil hiernach auch die Entscheidung über die fernere Zurückstellung erfolgt.

Bissa, den 21. November 1916.

Die Kreis-Schulinspektoren von I, II und III  
und Storknecht.

## Photographie-Album

empfiehlt

**Georg Ebelt,**

Schloßstraße 15.

(Mitglied des Rabatt-Sparvereins.)

Auskunfts-Büro Max Schimmel-  
pfennig G. m. b. H., m. Detektiv-Abteil.  
bef. sich Berlin, Kurfürstendamm 17.

## Für Schweinezüchter und -mäster.

Der vorliegenden Nummer dieser Zeitung ist ein Aufruf der Gesellschaft zur Beschaffung von Fettvieh, G. m. b. H., Posen W. 3, Berliner Tor 3 (Raiffeisenhaus), beigegeben, den wir allen beteiligten Kreisen zur angelegentlichen Beachtung empfehlen. Geben Sie die günstigen Maßbedingungen auch Ihren Nachbarn und sonstigen Interessenten bekannt.